

höherem Alter zum Kommandant einer coh. II Thracum am Rhein aufgerückt war, hatte von der Pike auf gedient (Revue archéol. 1901 S. 436 = Dessau 9090). Zu diesen tritt als erster Afrikaner L. Julius Crassus aus der Zeit des Caligula. Immerhin zeigt schon diese, gewiß nur infolge unseres lückenhaften Materials so geringe Anzahl von Offizieren provinzieller Herkunft im Rheinheere, daß der Grundsatz eines rein italischen Offizierkorps schon in frühester Kaiserzeit bei den Stabsoffizieren nicht starr durchgeführt worden ist und, aus verschiedenen Gründen, wohl nicht durchgeführt werden konnte.

Frankfurt a M.

E. Ritterling.

Die Consulate des Kaisers Victorinus.

Vor einigen Jahren ist aus Liesenich im Kreise Zell a. d. M. in das Bonner Museum eine auf drei aneinander gestückte Blöcke verteilte Bauinschrift gelangt, die zwar mehrmals, auch mit Erläuterungen¹⁾, herausgegeben worden ist, aber auf deren in gewissem Sinne historische Bedeutung hier nochmals hingewiesen sein mag. Die Bedeutung liegt in der am Schluß sich findenden Zeitangabe: VICTORINO AVGVSTO ET · SACTO (so) COS X KAL IVNIAS. Wir lernen hier einen sonst unbekanntem Genossen oder Anhänger des gallischen Kaisers Victorinus kennen, den dieser zum Consul erhoben und in dieser Würde sich selbst an die Seite gesetzt hat. Der Mann hieß offenbar *Sanctus*; unorthographische Schreibungen wie *sactus* (Auslassung des nasalen *n* vor *ct*) finden sich in der Verfallzeit, wie anderwärts, so auch in den Rheinlanden oft, so hat z. B. die Inschrift C. I. L. XIII 6384 aus Köngen *sacte Visucie*; Inschrift aus Neumagen bei Trier C. I. L. XIII 4166 *defucto* für *defuncto*. *Sanctus* dürfte, wie Victorinus selbst (*M. Piavonius Victorinus*), ein Gallier gewesen sein; der sonst äußerst seltene Name²⁾ ist in Gallien verhältnismäßig häufig³⁾, er scheint in manchen vornehmen gallischen Familien geradezu erblich gewesen zu sein⁴⁾. Wie *Sanctus* von Victorinus, so war Victorinus selbst, damals wohl noch *Tribunus praetorianorum*⁵⁾, von dem Begründer des gallischen Reichs, von Postumus, in dessen viertem Consulat zu seinem Kollegen in dieser Würde gemacht worden, nach dem Zeugnis einer Inschrift aus Nordspanien⁶⁾, das bekanntlich zum Reiche des Postumus gehörte. Eigentlich

¹⁾ Riese, Das rhein. Germanien in Inschriften Nr. 286. Lehner, Führer (1915) S. 165. E. Krüger, Trierer Jahresbericht 1911 S. 4. Jetzt auch in dem neuen Hefte des C. I. L. XIII No. 11 976. — Die erheblich ältere Weihinschrift an Mars Smertrius und andere gallische Götter, die auf der Rückseite (ursprünglichen Vorderseite) des Mittelblocks steht, s. bei Lehner und Krüger an den angeführten Stellen, C. I. L. 11 975 und in meinen Inscr. sel. No. 9303.

²⁾ Es finden sich z. B. auf den ca. 40 000 bis jetzt publizierten Inschriften der Stadt Rom und Latiums nur fünf bis sechs Träger des Namens, davon einer als *equus singularis Augusti* auch wohl ein Rheinländer war (C. I. L. VI 31140c, 6; sonst 631, 3, 12. 15 250. 26 620. 36 301? XIV 255, 2, 10), gar keine in dem gesamten übrigen Italien (C. I. L. V 5929 bezieht sich auf einen Gallier), Spanien und Afrika.

³⁾ Er erscheint auf 15 von den ca. 10 000 bis jetzt bekannten Inschriften der „drei Gallien“ und des römischen Germaniens (C. I. L. XIII 395, 939, 1096. 2081. 2168. 2961. 4329. 4547. 5103. 5236. 5409. 6158. 8719. 10010. 1717). — Ich verdanke diese Nachweisungen Herrn Sztatolawek, dem Bearbeiter der Indices zu C. I. L. XIII, die der vorigen Anmerkung, soweit sie C. I. L. VI und XI betreffen, den Herren Dr. Bang und Prof. A. Gaheis. Zu diesen inschriftlich bezeugten Personen des Namens kommt noch der durch Eusebius' Kirchengeschichte V, 1 beglaubigte lugdunensische Märtyrer *Sanctus*. — Auch die wenigen anderen uns bekannten Träger des Namens aus den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit (Prosopogr. imp. Rom. III p. 172; C. I. L. III p. 2410; Oxyrhynch. Papyri III p. 286 u. 635) können ganz wohl gallischer Herkunft gewesen sein.

⁴⁾ C. I. L. XIII 395. 1704.

⁵⁾ C. I. L. XIII 3679 = Dessau, Inscr. sel. 563.

⁶⁾ C. I. L. II (suppl.) 5736.

hätte in der Inschrift von Liesenich hinter dem Namen des Kaisers ein *II* (oder eine noch höhere Ziffer) stehen müssen; aber es scheint, daß man in dortiger Gegend über die Consulate des Kaisers nicht recht Bescheid wußte oder doch das vor seiner Thronbesteigung zurückliegende nicht kannte oder nicht in Anrechnung brachte. Nach einer von de Witte publizierten Billonmünze¹⁾ hat Victorinus es bis auf drei, nach einer andern, die kürzlich W. Brambach aus dem Karlsruher Münzkabinett bekannt gemacht hat²⁾, es sogar bis auf vier Consulate gebracht; doch dürfte bei dieser letzteren es sich um eine Stempelvertauschung mit Postumus handeln, dessen fünf Consulate völlig gesichert sind. Wie diese drei oder gar vier Consulate des Victorinus auf Postumus und seine eigene Regierungszeit, die 2—3 Jahre, wahrscheinlich von 268—270 währte³⁾, zu verteilen sind, ist, abgesehen davon, daß zum mindesten eines noch unter Postumus fällt, unklar. — Aber wie es sich damit auch verhalten mag, die Inschrift von Liesenich bezeugt mit der angeführten nordspanischen und einigen andern aus dem Gebiet des gallischen Reichs, die sonst unbekannte Consulpaare zur Datierung verwenden⁴⁾, die Tatsache, daß die gallischen Kaiser sich nicht bloß den Consulitel beilegten und nach dem Vorgang der früheren Imperatoren das Consulat in gewissen Abständen erneuerten (sich *cos. II, III*, usw nannten), sondern daß sie auch dafür Sorge trugen, ihrem Reich Jahr für Jahr ein Consulpaar zu geben, nach dem die Untertanen zu datieren hatten. Es war das erstemal, daß ohne Rücksicht auf die alten Vorrechte Roms, doch zugleich in Nachahmung derselben, von den Beherrschern eines Reichsteiles Consuln ernannt wurden. Im vierten Jahrhundert hat sich dann die Ernennung der eponymen Consuln an den Kaiserhof, wo immer er auch war, übertragen.

Charlottenburg.

H. Dessau.

Ostiarus.

Die schwierige Heidelberger Inschrift C. I. L. XIII 6405 ist von Zangemeister und Mommsen verschieden gedeutet worden. Ersterer verstand *ostia riv(i) S . . . llatinian[i], [q]uem Q. Vei . . . V[e]ltus co(n)s(ularis) pro sua beniv[ol]entia et so[l]licitudi[ne] [p]rob(avit) commiliton[i]b(us) German(orum?) num(erus?) fec(it) v. s. l. l. m. VII k. Marti[as] Fusco et D[ex]tro co[s].* Mommsen dagegen schlug vor zu lesen: *[H]ostiaru(s) S[te]llatinian[u(s)], quem QVEIV . . . VS co(n)s(ularis) pro sua benivolentia et so[l]licitudin[e] prob(avit) commiliton[i]b(us) German(icorum?) num(erorum?) fe(cit).*

Zangemeister hatte bemerkt, Westd. Korr.-Bl. 1889 Nr. 35, daß der Inschriftenblock der rechte Pfeiler einer Türeinfassung ist. Demnach stand der Anfang der Inschrift auf einem verlorenen linken Pfeiler. Bei dieser Anordnung der Inschrift bietet die von Zangemeister selbst vorgeschlagene und wieder verworfene Erklärung der ersten Zeile *ostiarus* gar keine Schwierigkeit. Denn auf die Charge folgte der Name des Trägers der Charge, *[F]l(avius) Latinian[us]*. Auch Zangemeister dachte an diesen Namen, ergänzte aber den Genetiv, wobei die Beziehung zum folgenden Satze fehlte. Es ist anzunehmen, daß auf dem verlorenen Pfeiler noch andere Chargen

¹⁾ Revue numism. 1859, 433 n. 6, Recherches sur les empereurs des Gaules p. 108 n. 71. Offenbar dasselbe Exemplar bei Cohen ed. 2 VI p. 79 n. 98.

²⁾ Frankfurter Münzzeitung, Juli/August 1917 S. 245.

³⁾ A. Stein in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie III S. 1663.

⁴⁾ C. I. L. XIII 6779 (Mainz): *Censore iterum et Lepido iterum consulibus* (dasselbe Consulpaar in Britannien, C. I. L. VII 287 = Dessau inscr. sel. 2548), C. I. L. XIII 3163 (Vieux in der Normandie): *Diale et Basso cos.* (Die Echtheit der Inschrift jetzt außer Zweifel, s. C. I. L. XIII pars 4 pag. 38).